

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 18.06.2008 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

243. Curriculum für das Masterstudium Russisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Russisch in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Russisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Russische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Russisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Russisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Russisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Russisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Russisch ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul – Sprache: 8 St., 15 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Keine über § 3 hinausgehende.

Als zusätzliche slawische Sprache kann eine der folgenden Sprachen gewählt werden: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Es besteht die Möglichkeit, auch eine andere slawische Sprache im studierten Ausmaß von zumindest 7 ECTS als zusätzliche slawische Sprache zu belegen.

Lehrveranstaltungen:

Vertiefung Russisch,	UE,	4 St.,	8 ECTS
Zusätzliche slawische Sprache,	UE,	4 St.,	7 ECTS
(davon Selbststudium im Ausmaß von insgesamt zumindest 1 ECTS)			

Unter „zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erlernt wurden.

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache

Studienziele:

- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Teilbereichen des Russischen auf hohem Niveau

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

- Grundlegendes Wissen zur stilistischen Ausdifferenzierung des Russischen
- Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache.

Historisch-Philologisches Modul: 8 St., 15 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Keine über § 3 hinausgehende.

Lehrveranstaltungen:

Altkirchenslawisch,	VO,	1 St.,	2 ECTS
Altkirchenslawisch,	UE,	1 St.,	2 ECTS
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft,	VO,	2 St.,	4 ECTS
Ältere Literatur,	VO,	2 St.,	4 ECTS
Analyse älterer Texte	KO,	2 St.,	3 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch

Studienziele:

- Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen
- Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen
- Systematischer Überblick über die älteren Epochen der Literaturgeschichte am Beispiel einer oder mehrerer slawischer Literaturen unter Berücksichtigung des Russischen
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Russischen

Literatur- und Kulturwissenschaftliches Modul: 6-8 St., 15 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Keine über § 3 hinausgehende.

Lehrveranstaltungen:

LV aus Literatur- / Kulturwissenschaft	VO, KO,	4-6 St.,	8 ECTS
Seminar aus Literatur- / Kulturwissenschaft	SE,	2 St.,	7 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Russisch

Studienziele:

- Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- / Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen unter Berücksichtigung jener des Russischen und unter Einbeziehung von Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses

Sprachwissenschaftliches Modul: 6-8 St., 15 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Keine über § 3 hinausgehende.

Lehrveranstaltungen:

LV aus Sprachwissenschaft	VO, KO,	4-6 St.,	8 ECTS
Seminar aus Sprachwissenschaft	SE,	2 St.,	7 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Russisch

Studienziele:

- Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Russischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses

Komparatistisches Modul: 4-6 St., 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Historisch-Philologisches Modul.

Lehrveranstaltungen:

Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft, SE, KO, VO, 4-6 St., 10 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch

Studienziele:

- Eröffnung eines kontrastiven Zugangs zur slawistischen Sprachwissenschaft durch den Vergleich mehrerer slawischer Sprachen aus zumindest zwei der Bereiche Ost-, West- und Südslawisch
- Eröffnung eines kontrastiven Zugangs zur Entwicklung mehrerer slawischer Literaturen aus zumindest zwei der Bereiche Ost-, West- und Südslawisch vor dem Hintergrund der Geschichte anderer europäischer Literaturen und unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Aspekte

Mastermodul: 6-7 St., 15 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Modul – Sprache, Historisch-philologisches Modul.

Die Schwerpunktbildung muss zum überwiegenden Teil (= mehr als die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte) entweder aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft erfolgen.

Lehrveranstaltungen:

Masterseminar SE, 2 St., 8 ECTS

Schwerpunktbildung, VO, KO, UE, 4-5 St., 7 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Russisch

Studienziele:

- Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- / Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc.
- Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).

(30 ECTS)

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung (5 ECTS)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung. Ein/e PrüferIn prüft über einen Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist. Mit einer/m zweiten Prüfer/in ist ein Themenkreis aus

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft abzusprechen.

Ein/e Prüfer/in kann, sofern der/die Studierende die Erweiterungscurricula mehrheitlich aus einer Studienrichtung gewählt hat, auch Vertreter/in dieser Studienrichtung sein und über ein nichtslawistisches Thema prüfen.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem StudentIn einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/der Prüferinnen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Der Prüfungssenat ist satzungsgemäß zu besetzen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Russisch wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen

aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Diskussion) von den Studierenden erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen. Sie werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

Als Teil des Studiums ist außerdem das *Selbststudium* (selbständige Sprachstudien) vorgesehen. Das Selbststudium beinhaltet selbständiges Arbeiten für den Spracherwerb der Zielsprache, wie z. B. die Verwendung von elektronischen Sprachlernforen, die Teilnahme an Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Gastvorträgen, wo die Zielsprache verwendet wird, oder Lesen und Rezensieren von Fachliteratur in der Zielsprache; der Lernprozess wird mit Lerntagebüchern oder Portfolien dokumentiert und von der zuständigen Lehrperson kontrolliert. Die Art und Umfang des Selbststudiums wird mit der zuständigen Lehrperson persönlich vereinbart.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

Die Zahl der TeilnehmerInnen an bestimmten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen kann aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) Die HöchstteilnehmerInnenzahl beträgt 25 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach einem von der Studienprogrammleitung festzulegenden Modus.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat satzungsgemäß die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

